

Staatssekretär

Vorsitzende des Innen-
und Rechtsausschusses
Frau Barbara Ostmeier, MdL
Landeshaus
24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 18/7324

31 . Januar 2017

Entwurf eines Gesetzes zum elektronischen Rechtsverkehr (LT-Drs. 18/5022)

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,

ich nehme Bezug auf den von Frau Schönfelder übersandten Antrag des Abgeordneten Dr. Dolgner vom 30. Januar 2017, vorbereitend zur Ausschusssitzung am 1. Februar 2017 zur Beschleunigung des Verfahrens das Ministerium für Justiz, Kultur und Europa darum zu bitten, dem Ausschuss die schriftlichen Stellungnahmen aus dem Kabinettsanhörungsverfahren zeitnah zur Verfügung zu stellen.

Dazu bin ich gerne bereit.

Der Referentenentwurf eines Gesetzes zum elektronischen Rechtsverkehr ist vor der zweiten Kabinettsbefassung sämtlichen Heilberufekammern in Schleswig-Holstein, der Schleswig-Holsteinischen Rechtsanwaltskammer sowie den Berufsverbänden der Rechtsanwältinnen, Rechtsanwälte, Richterinnen und Richter (Neue Richtervereinigung Landesverband Schleswig-Holstein, Schleswig-Holsteinischer Anwalt- und Notarverband, Schleswig-Holsteinischer Richterverband und Verband der Verwaltungsrichterinnen und Verwaltungsrichter Schleswig-Holstein) mit Gelegenheit zur Stellungnahme übersandt worden. Davon Gebrauch gemacht haben die Psychotherapeutenkammer Schleswig-Holstein, die Neue Richtervereinigung Landesverband Schleswig-Holstein, der Schleswig-Holsteinische Anwalt- und Notarverband und der Schleswig-Holsteinische Richterverband.

Beiliegend übersende ich die dem Ministerium für Justiz, Kultur und Europa zugegangenen Antworten mit der Bitte, sie den Mitgliedern des Innen- und Rechtsausschusses zur Verfügung zu stellen. Die jeweiligen Verfasser haben dazu ihr Einverständnis erklärt; der Schleswig-Holsteinische Richterverband hat dabei angeregt, wegen des Sachzusammenhangs auch dessen ursprünglich an das Ministerium für Inneres und Bundesangelegenhei-

ten gerichtete Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesdisziplinargesetzes (LT-Drs. 18/5055) beizufügen.

Soweit sich die Stellungnahmen kritisch mit dem Gesetzentwurf auseinander setzen, möchte ich im Folgenden auf die wesentlichen Punkte eingehen und erläutern, inwieweit sie im Regierungsentwurf aufgegriffen worden sind oder aus welchen Gründen ihnen nicht gefolgt worden ist.

1. Bedingungen der Akteneinsicht nach § 17 LVerfGG-E

Nach Auffassung der Neuen Richtervereinigung erschließt sich nicht, weshalb den Beteiligten ein unbedingter Anspruch auf Akteneinsicht nur während des laufenden Verfahrens gewährt wird. Es spreche nichts dagegen, nach Abschluss des Verfahrens den am Verfahren beteiligten Parteien noch Akteneinsicht zu gewähren.

Diese Anregung ist nicht aufgegriffen worden. Bei der Einsichtnahme in die Verfahrensakten nach § 17 LVerfGG-E handelt es sich um eine Datenübermittlung, der im Einzelfall ganz unterschiedliche Belange entgegenstehen können, etwa Persönlichkeitsrechte Dritter oder staatliche Geheimhaltungsinteressen. Nur solange das Gericht ein faires Verfahren zu gewährleisten hat, erscheint es gerechtfertigt, solche Belange ausnahmslos zurücktreten zu lassen und den Verfahrensbeteiligten ein uneingeschränktes Akteneinsichtsrecht zu garantieren. Dieser privilegierende Umstand entfällt mit Abschluss des Verfahrens, so dass ab diesem Zeitpunkt im Einzelfall durchaus den Belangen Dritter oder des Staates ein höheres Gewicht beizumessen sein kann als dem Einsichtsinteresse ehemaliger Beteiligter. In diesen Fällen ist also eine Abwägung erforderlich. Eine vergleichbare zeitliche Differenzierung gilt etwa auch für die Verfahrensakten des Bundesverfassungsgerichts nach §§ 20, 35a und 35b BVerfGG und entspricht der derzeitigen Regelung in § 13 Abs. 1 S. 1 der Geschäftsordnung des Landesverfassungsgerichts.

Diese Einschätzung wird auch in der Stellungnahme des Schleswig-Holsteinischen Richterverbandes geteilt.

2. Form der Akteneinsicht nach § 17 LVerfGG-E

Der Schleswig-Holsteinische Richterverband hat angeregt, auch die Form der Gewährung der Akteneinsicht zu regeln, da der verwendete Begriff „Akteneinsicht“ nur eine bestimmte Form der Einsichtsgewährung erlaube, nämlich eine Einsicht in die Akte.

Auch dieser Punkt ist im Gesetzentwurf nicht aufgegriffen worden. Der dort verwendete Begriff „Recht der Akteneinsicht“ enthält keine Festlegung auf eine bestimmte Form. So versteht der Bundesgesetzgeber in § 299 Abs. 3 S. 1 ZPO etwa die Erteilung eines Aktenausdrucks, die Wiedergabe auf einem Bildschirm und die Übermittlung von elektronischen Dokumenten als Formen der Akteneinsicht. Im Übrigen ist die Regelungsabsicht in der Begründung des Gesetzentwurfs klargestellt worden.

3. Pflicht zur Nutzung der elektronischen Form nach § 20a LVerfGG-E und § 66a HBKG-E

Nach Auffassung des Schleswig-Holsteinischen Richterverbandes ist es mit der Zusicherung aus Art. 14 Abs. 2 der Landesverfassung (LV), wonach das Land im Rahmen seiner Kompetenzen einen persönlichen, schriftlichen und elektronischen Zugang zu seinen Behörden und Gerichten sichert, nicht vereinbar, die zukünftige Pflicht von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten zur Nutzung der elektronischen Form in verwaltungsgerichtlichen Verfahren (§ 55d VwGO in der ab dem 1. Januar 2022 geltenden Fassung) auf Verfahren vor dem Landesverfassungsgericht und vor den Berufsgerichten für die Heilberufe zu erstrecken.

Diese verfassungsrechtlichen Bedenken werden hier nicht geteilt. Sie sind auch von keiner der anderen beteiligten Stellen erhoben worden. Zwar trifft es zu, dass der Wortlaut von Art. 14 Abs. 2 LV insoweit keine ausdrückliche Differenzierung enthält. Die Regelungsabsicht des verfassungsändernden Gesetzgebers dürfte jedoch mit hinreichender Deutlichkeit aus dem Abschlussbericht des Sonderausschusses Verfassungsreform vom 4. Juli 2014 (LT-Drs. 18/2095) hervorgehen, auf den auch in der Gesetzesbegründung verwiesen worden ist. Auf S. 35f. des Berichts heißt es zu Art. 14 Abs. 2 LV:

„Absatz 2 Satz 1 verpflichtet das Land, im Rahmen seiner Kompetenzen den persönlichen, schriftlichen und elektronischen Zugang zu seinen Behörden und Gerichten zu sichern. Gegenwärtig ergibt sich aus den bundesrechtlichen Prozessordnungen, dass der elektronische Zugang zu den Gerichten durch Landesrechtsverordnung eröffnet werden kann (zum Beispiel § 130a Absatz 2 ZPO). Der elektronische Rechtsverkehr ist in Schleswig-Holstein bislang nur in einzelnen Verfahrensarten eröffnet. Ab dem 1. Januar 2018 sind sämtliche Gerichte durch Bundesgesetz verpflichtet, den elektronischen Rechtsverkehr zu eröffnen. Spätestens ab dem 1. Januar 2022 dürfen Anwälte, Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts nur noch auf elektronischem Weg Schriftsätze bei Gericht einreichen (vergleiche §§ 130a, 130d ZPO in der Fassung des Artikel 1 Nummer 2 und 4 des Gesetzes zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten vom 16. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3786)). Vor diesem Hintergrund bedeutet die landesverfassungsrechtliche Verpflichtung, vorzeitig den elektronischen Zugang zu den Behörden und Gerichten zu eröffnen, eine beachtliche Beschleunigung und Modernisierung.

Absatz 2 Satz 2 bekräftigt, dass sich aus der Wahl eines der in Satz 1 genannten Zugangswege kein Nachteil für den Bürger ergeben darf.“

Daraus ergibt sich, dass die grundlegende Regelungsintention in der Verpflichtung des Landesgesetzgebers bestand, möglichst frühzeitig den elektronischen Zugang zu den Behörden und Gerichten zu eröffnen und insoweit bestehende bundesrechtliche Spielräume zu nutzen. Der Sonderausschuss hat die zukünftige bundesrechtliche Pflicht für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte zur Nutzung der elektronischen Form ausdrücklich vorausgesetzt, sie ohne Weiteres hingenommen und die vorgeschlagene Regelung auch vor diesem Hintergrund erläutert. Hätte der Ausschuss die Absicht gehabt, den Landesgesetzgeber zu abweichenden landesrechtlichen Regelungen zu verpflichten, wäre es an dieser Stelle sicherlich zum Ausdruck gekommen.

Zudem stellt der Sonderausschuss zur Erläuterung des Benachteiligungsverbots aus Art. 14 Abs. 2 Satz 2 LV abschließend fest, dass sich aus der Wahl des Zugangswegs kein Nachteil „für den Bürger“ ergeben dürfe. Dies legt den Gegenschluss nahe, dass die Regelung nicht auf Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte abzielt, die im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit gemäß § 1 BRAO als Organe der Rechtspflege handeln.

Soweit Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte in gerichtlichen Verfahren dagegen in eigenen Angelegenheiten auftreten und nicht als Prozessbevollmächtigte für Dritte, werden Sie sich auf die Gewährleistung des Art. 14 Abs. 2 LV berufen können. Der Verweis auf den Begriff „Rechtsanwälte“ im zukünftigen § 55d VwGO, der ab 2022 die Pflicht zur Nutzung des elektronischen Rechtsverkehrs statuiert, wird aber so zu verstehen sein, dass er solche Sonderfälle nicht mit umfasst, in denen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte nicht als Prozessbevollmächtigte und damit nicht als Organe der Rechtspflege handeln. Zur Klarstellung ist die Gesetzesbegründung gegenüber dem Referentenentwurf um folgenden Absatz ergänzt worden:

„Soweit Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte in gerichtlichen Verfahren in eigenen Angelegenheiten auftreten, sind sie schon nicht als „Rechtsanwalt“ im Sinne von § 55d VwGO anzusehen, da damit nach dem offensichtlichen Sachzusammenhang nur Prozessbevollmächtigte gemeint sind.“

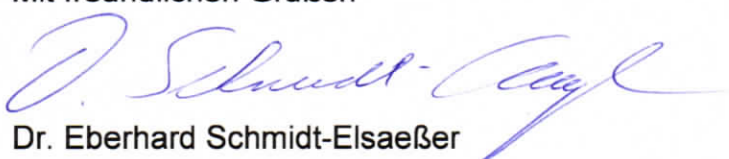
Im Übrigen wäre es auch unter pragmatischen Gesichtspunkten wünschenswert, wenn im Ergebnis die allgemeinen bundesrechtlichen Formerfordernisse im Landesrecht abgebildet werden könnten, anstatt für einige wenige Verfahrensarten mit geringem Fallaufkommen Ausnahmeregelungen zu treffen. Bis zum Jahr 2022 wird sich die Anwaltschaft zwangsläufig auf den elektronischen Rechtsverkehr eingerichtet haben.

4. Verhältnis zum Entwurf für ein Gesetz zur Änderung des Landesdisziplingesetzes

In seiner Stellungnahme zum Entwurf für ein Gesetz zur Änderung des Landesdisziplingesetzes regt der Schleswig-Holsteinische Richterverband an, die Verweisungstechnik der beiden Entwürfe zu vereinheitlichen.

Zwar trifft es zu, dass die in den beiden Gesetzentwürfen gewählten Formulierungen voneinander abweichen. Wesentliche inhaltliche Unterschiede sind damit aber nicht verbunden. Die Beteiligung der gerichtlichen und staatsanwaltlichen Praxis ist unter ausdrücklichem Hinweis auf diesen Punkt erfolgt; danach steht nicht zu befürchten, dass die unterschiedlichen Formulierungen zu Schwierigkeiten in der praktischen Anwendung der Vorschriften führen.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Eberhard Schmidt-Elsaesser

Anlagen

- Schreiben des Schleswig-Holsteinischen Anwalt- und Notarverbandes vom 16. September 2016,
- Schreiben der Psychotherapeutenkammer Schleswig-Holstein vom 6. Oktober 2016,
- Schreiben der Neuen Richtervereinigung Landesverband Schleswig-Holstein vom 14. Oktober 2016,
- Schreiben des Schleswig-Holsteinischen Richterverbandes vom 18. Oktober 2016,
Stellungnahme des Schleswig-Holsteinischen Richterverbandes vom Dezember 2016



Schleswig-Holsteinischer
Anwalt- und Notarverband e. V.
Mitglied des DeutschenAnwaltVereins

Schleswig-Holst. Anwalt- u. Notarverband e. V. Breite Str. 40 – 44, 25524 Itzehoe

An das
Ministerium für Justiz, Kultur und Europa
des Landes Schleswig-Holstein
Lorentzendam 35
24103 Kiel

Rechtsanwalt u. Notar
Andreas Bothe – Vorsitzender
Breite Str. 40-44, 25524 Itzehoe
Telefon: 04821 / 68 18 0
Telefax: 04821 / 68 18 18
E-Mail: itzehoe@rickers-priebe.de

Itzehoe, den 16.09.2016 / am

Ihr Zeichen: II 32/1510-18 SH-95-
Entwurf eines Gesetzes zum elektronischen Rechtsverkehr

Sehr geehrte Frau Ministerin,
sehr geehrter Herr Staatssekretär,
sehr geehrte Frau Nordmann,
sehr geehrter Herr Gruber,

der Schleswig-Holsteinische Anwalt- und Notarverband e.V. ist der privatrechtliche Berufsverband der in Schleswig-Holstein tätigen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie Notarinnen und Notare. Über die lokalen Anwalt- und Notarvereine des Landes werden von uns über 2000 im Land zugelassene Kolleginnen und Kollegen vertreten.

Unser Verband hat bereits seit Jahren die Einführung des sog. elektronischen Rechtsverkehrs, i.E. also der Digitalisierung der Justiz begrüßt und begleitet. Hier folgt die öffentliche Hand – unter Berücksichtigung der Besonderheiten und dem noch weiter gesteigerten Sicherheitsbedürfnis in der Justiz – nur dem, was im privaten Wirtschaftssektor größtenteils schon realisiert ist. Für den weitaus größten Teil der über unseren Verband organisierten Kolleginnen und Kollegen in Schleswig-Holstein ist die elektronische Kommunikation mit Mandantinnen und Mandanten bereits tägliche Praxis.

Dementsprechend begrüßt es unser Verband, dass der elektronische Rechtsverkehr nicht nur in dem bundesgesetzlichen Zuständigkeitsbereich, sondern jetzt auch für die im Zuständigkeitsbereich des Landes Schleswig-Holstein liegenden Verfahrensordnungen seine gesetzliche Grundlage finden und damit eingeführt werden soll.

Mit Dank für die eingeräumte Möglichkeit der Stellungnahme begrüßen wir daher den uns übermittelten Gesetzesentwurf, auch wenn wir hierzu im Detail mangels Anlass keine Anmerkungen haben. Der Entwurf ist aus unserer Sicht so richtig und nur folgerichtig.

Mit freundlichen Grüßen

Andreas Bothe
Rechtsanwalt und Notar
Vorsitzender





Neue Richtervereinigung
Landesverband Schleswig-Holstein

Zusammenschluss von Richterinnen und Richtern,
Staatsanwältinnen und Staatsanwälten e.V.
Non-Governmental Organization (NGO)

Neue Richtervereinigung Landesverband Schleswig-Holstein

Ministerium für Justiz, Kultur und Europa
des Landes Schleswig-Holstein
Lorentzendam 35
24103 Kiel

Nur per e-mail

Erster Sprecher: **Hartmut Schneider**
Vizepräsident LG Lübeck •
Am Burgfeld 7 • 23568 Lübeck
Hartmut.Schneider@nrv-net.de
Tel. 0451-371-1797 • mobil: 0171-6926344

Stellvertreter: **Michael Burmeister**
Direktor AG Ahrensburg
Königstraße 11 • 22926 Ahrensburg
Michael.Burmeister@nrv-net.de
Tel. 04102-519182 • mobil: 0179-5433745

Pressesprecher: **Dr. Ulrich Fieber**
Direktor AG Reinbek • Parkallee 6 • 21465 Reinbek
Ulrich.Fieber@nrv-net.de
Tel. 040-72759-213 • mobil: 0175-2424543

Stellv. Pressesprecher: **Dr. Oliver Moosmann**
Richter AG Lübeck • Am Burgfeld 7 • 23568 Lübeck
Oliver.Moosmann@nrv-net.de
Tel. 0451-3711639 • mobil: 0177-6542634

Bundesbüro:
Greifswalder Str. 4 • 10405 Berlin
Tel. 030-4202 2349

Entwurf eines Gesetzes zum elektronischen Rechtsverkehr II 32/1510 – 18 SH – 95 SH

14. Oktober 2016

Sehr geehrte Frau Ministerin,

sehr geehrte Damen und Herren,

für die Möglichkeit, zu dem Gesetzentwurf Stellung nehmen zu können, bedanke ich mich.

Das Gesetz wird in der vorgelegten Form begrüßt. Das Kernanliegen des Gesetzentwurfes ist die Synchronisierung der Verfahrensordnungen für das Landesverfassungsgericht und der Heilberufekammer mit den gerichtlichen Verfahrensordnungen, die aufgrund der bundesrechtlichen Regelungen bereits die Möglichkeit der Eröffnung der elektronischen Kommunikation mit Prozessbeteiligten vorsehen. Die Struktur, mit der dieses Ziel erreicht wird, wird ebenfalls geteilt. Eine Bezugnahme auf die Verwaltungsgerichtsordnung bietet sich an.

Die weitere Änderung des § 17 des Landesverfassungsgerichtsgesetzes (LVerfGG) stellt aus der Sicht der Neuen Richtervereinigung eine gelungene Abwägung der berechtigten Interessen Dritter und der Verfahrensbeteiligten an einer Einsicht in die Akten des Landesverfassungsgerichts dar. Dass die Beteiligten gem. Absatz 1 einen Anspruch auf Akteneinsicht haben, ergibt sich bereits aus dem Anspruch auf ein faires Verfahren, worauf die Begründung zutreffend hinweist. Allerdings erschließt sich nicht unmittelbar, weshalb die Beteiligten einen Anspruch auf Akteneinsicht nur während des laufenden Verfahrens haben sollen. Zwar ist ein zeitlich nachlaufender Anspruch auf Akteneinsicht nicht. Indes spricht

auch nichts dagegen nach Abschluss des Verfahrens den am Verfahren beteiligten Parteien noch Akteneinsicht zu gewähren.

Die Gewährung der Akteneinsicht im Übrigen gem. § 17 Abs. 2 LVerfGG nach Ausübung pflichtgemäßen Ermessens ist sachgerecht. Ebenso notwendig ist die Möglichkeit im Rahmen der Ermessensentscheidung bei einem Gesuch Dritter auf Akteneinsicht die Erfordernisse des Verfahrens zumindest solange zu berücksichtigen, wie die Akten noch nicht elektronisch geführt werden. Ab diesem Zeitpunkt dürften im Regelfall die Verfahrenserfordernisse wergfallen, da problemlos eine Kopie elektronisch zur Verfügung gestellt werden kann.

Weiterhin wird in § 17 Abs. 3 LVerfGG klargestellt, dass vorbereitende Unterlagen, insbesondere die Voten und diese ergänzenden Materialien, nicht der Akteneinsicht unterliegen. Dies ergibt sich zwar bereits aus dem Umstand, dass diese nicht Teil der Verfahrensakte sind. Andererseits vermittelt die vorgeschlagene Regelung Rechtssicherheit, die sich aus der besonderen Stellung von Verfassungsgerichten ergeben könnte.

Mit freundlichen Grüßen

Hartmut Schneider

Von: PKS H - Michael Wohlfarth [mailto:Michael.Wohlfarth@pksh.de]
Gesendet: Donnerstag, 6. Oktober 2016 09:37
An: Färber, Britta (MJKE)
Betreff: AW: Entwurf eines Gesetzes zum elektronischen Rechtsverkehr

Sehr geehrte Frau Färber,

vielen Dank für die Übersendung der Unterlagen zum Entwurf eines Gesetzes zum elektronischen Rechtsverkehr.

Seitens der PKS H gibt es dazu keine weiteren Anmerkungen.

Freundliche Grüße
Psychotherapeutenkammer
Schleswig-Holstein



Michael Wohlfarth
Geschäftsführer
Alter Markt 1-2 // Jacobsen-
Haus
24103 Kiel
Tel.: 0431/661199 - 0
FAX: 0431/661199 - 5
Mail:
michael.wohlfarth@pksh.de

Von: Britta.Faerber@jumi.landsh.de [mailto:Britta.Faerber@jumi.landsh.de]
Gesendet: Donnerstag, 8. September 2016 11:03
An: info@aeksh.de; geschaeftsstelle@ak-sh.aponet.de; info@Pflegeberufekammer-sh.de; Info; info@rak-sh.de; schleswig-holstein@tieraerztekammer.de; central@zaek-sh.de; Hartmut.Schneider@nrv-net.de; bothe@rickers-priebe.de; kellermann@richterverband-sh.de; schleswig-holstein@bdvr.de
Betreff: Entwurf eines Gesetzes zum elektronischen Rechtsverkehr

Sehr geehrte Damen und Herren,

angefügte Dateien übersende ich im Auftrage von Frau Christine Nordmann (Tel.: 0431/988-3859).

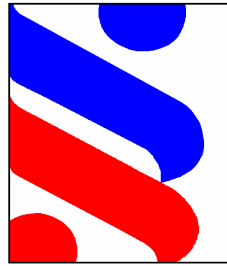
Mit freundlichen Grüßen
Britta Färber



Ministerium für Justiz,
Kultur und Europa
des Landes Schleswig-Holstein
- II 1217 -
Lorentzendam 35
24103 Kiel

T +49 431 988 2631
F +49 431 988 3870
Britta.Faerber@jumi.landsh.de
www.schleswig-holstein.de

Über dieses E-Mail-Postfach kein Zugang für verschlüsselte Dokumente



**SCHLESWIG-
HOLSTEINISCHER
RICHTERVERBAND**

verband der richterinnen
und richter,
staatsanwältinnen und
staatsanwälte

Kiel, im Oktober 2016
Stellungnahme Nr. 09/2016
Abrufbar unter www.richterverband.de

**Stellungnahme zu dem Entwurf der Landesregierung
für ein Gesetz
zum elektronischen Rechtsverkehr**

Der Schleswig-Holsteinische Richterverband nimmt zu folgenden Aspekten des Gesetzesentwurfs Stellung:

1.)

Im Landesverfassungsgerichtsgesetz (LVerfGG) und im Heilberufekammergesetz (HBKG) sollen durch den Gesetzesentwurf Ermächtigungsgrundlagen für die Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs und der elektronischen Aktenführung eingeführt werden. Der Schleswig-Holsteinische Richterverband stimmt dem Anliegen des Gesetzesentwurfs – mit einer Einschränkung (siehe unter Nr. 2 der Stellungnahme) – zu. Eine Verweisung auf die Vorschriften der VwGO zum elektronischen Rechtsverkehr und zur elektronischen Aktenführung einschließlich Rechtsverordnungen nach § 55c VwGO erscheint sachgerecht.

2.)

In der Begründung des Gesetzentwurfs wird die vorgeschlagene Regelung von § 20a LVerfGG in Verbindung mit § 55d VwGO (in der Fassung ab 01.01.2022) für mit Art. 14 Abs. 2 der Landesverfassung S.-H. vereinbar gehalten.

In Art. 14 Abs. 2 der Landesverfassung S.-H. heißt es: „Das Land sichert im Rahmen seiner Kompetenzen einen persönlichen, schriftlichen und elektronischen Zugang zu seinen Behörden und Gerichten. Niemand darf wegen der Art des Zugangs benachteiligt werden.“ § 55 VwGO (in der Fassung ab 01.01.2022) schreibt unter anderem für Rechtsanwälte vor, dass Schriftsätze als elektronisches Dokument übermittelt werden müssen.

Der Schleswig-Holsteinische Richterverband sieht die verfassungsrechtliche Zusage durch die vorgeschlagene Regelung nicht gewahrt. Art. 14 Abs. 2 der Landesverfassung S.-H. hat von der Zusage weder Rechtsanwälte, die persönlich handeln, noch Rechtsanwälte, die sich selbst vertreten, noch Bürger, die anwaltlich vertreten werden, ausgenommen. Der Wortlaut der Vorschrift gibt hierfür keinen Anhaltspunkt. Auch der Abschlussbericht des Sonderausschusses Verfassungsreform (LT-Drucksache 18/2095, S. 35 f.) befasst sich nicht mit den Auswirkungen für Rechtsanwälte sowie anwaltlich vertretene Bürger.

Insofern bedarf die in § 20a LVerfGG in Verbindung mit § 55d VwGO (in der Fassung ab 01.01.2022) gesetzlich angeordnete Nutzungspflicht für Rechtsanwälte einer zusätzlichen verfassungsrechtlichen Klarstellung in Art. 14 Abs. 2 der Landesverfassung S.-H.

Die Ausführungen gelten entsprechend zu dem vorgeschlagenen § 66a HBKG.

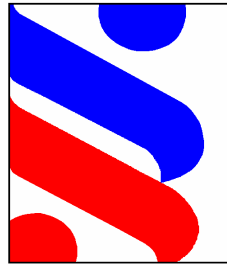
3.)

Der Gesetzentwurf schlägt eine umfassendere Regelung des Rechts auf Einsicht in Akten des Landesverfassungsgerichts in § 17 LVerfGG vor. Der beabsichtigte § 17 Abs. 1 LVerfGG übernimmt dabei die bisherige Regelung und ergänzt sie um den Zusatz „während des laufenden Verfahrens“. Der Schleswig-Holsteinische Richterverband hat gegen die gesetzliche zeitliche Begrenzung keine Bedenken. Die vorgeschlagene Neuregelung übernimmt den Regelungsgehalt aus § 13 Abs. 1 S. 1 der Geschäftsordnung des Landesverfassungsgerichts. Sie entspricht auch der Rechts-

lage in Bezug auf die Einsicht von Akten des Bundesverfassungsgerichts (vgl. §§ 20, 35b BVerfGG, § 35 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Bundesverfassungsgerichts). Im übrigen ist darauf hinzuweisen, dass auch zu § 299 Abs. 1 ZPO, der keine ausdrückliche zeitliche Beschränkung enthält, anerkannt ist, dass das uneingeschränkte Akteneinsichtsrecht eines Verfahrensbeteiligten nach dieser Vorschrift erlischt, sobald das betreffende Verfahren endgültig abgeschlossen ist (vgl. BGH NJW 2015, 1827, Rn. 11). Denn nur während des laufenden Verfahrens dient das Akteneinsichtsrecht eines Verfahrensbeteiligten der Prozessführung. Für eine uneingeschränkte Akteneinsicht nach Beendigung des Verfahrens besteht kein Bedarf.

In dem vorgeschlagenen § 17 Abs. 3 LVerfGG wird klargestellt, dass die der Vorbereitung dienenden Unterlagen nicht der Akteneinsicht unterliegen. Dies ergibt sich zwar schon daraus, dass diese Unterlagen nicht Bestandteil der Akte sind. Gleichwohl erscheint eine Klarstellung konsequent, weil auch zahlreiche andere Verfahrensgesetze sowie die Geschäftsordnung des Bundesverfassungsgerichts (vgl. § 34) über entsprechende Regelungen verfügen und durch die Klarstellung Missverständnisse vermieden werden.

Der Schleswig-Holsteinische Richterverband regt an, auch die Form der Gewährung der Akteneinsicht zu regeln. In der Begründung des Entwurfs (S. 13) heißt es zwar, dass die Form der Einsichtsgewährung keiner Regelung bedürfe und insofern gemäß § 13 Abs. 2 LVerfGG in erster Linie § 100 Abs. 2 VwGO und ergänzend § 299 ZPO Anwendung finde. Gegen eine Anwendung des § 13 Abs. 2 LVerfGG spricht jedoch, dass das LVerfGG in dessen § 17 eine Regelung enthält, die als abschließend gewertet werden muss. Denn bereits der in § 17 LVerfGG verwendete Begriff der Akteneinsicht gibt eine Form der Einsichtsgewährung vor, nämlich das Einsehen in die Akte. Die weiteren in § 100 VwGO, § 299 ZPO aufgeführten Möglichkeiten wären dann ausgeschlossen.



**SCHLESWIG-
HOLSTEINISCHER
RICHTERVERBAND**

verband der richterinnen
und richter,
staatsanwältinnen und
staatsanwälte

Kiel, im Dezember 2016
Stellungnahme Nr. 15/2016
Abrufbar unter www.richterverband.de

**Stellungnahme zu dem Entwurf
für ein Gesetz
zur Änderung des Landesdisziplingesetzes**

Der Schleswig-Holsteinische Richterverband nimmt zu folgenden Aspekten des Gesetzentwurfs des Ministeriums für Inneres und Bundesangelegenheiten vom November 2016 Stellung:

1.)

Im Landesdisziplingesetz (LDG) sollen durch den Gesetzentwurf Ermächtigungsgrundlagen für die Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs und der elektronischen Aktenführung eingeführt werden. Wegen der Verweisung in § 71 LRiG betreffen die geplanten Änderungen auch das gerichtliche Disziplinarverfahren gegen Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte.

Der Schleswig-Holsteinische Richterverband stimmt dem Grundanliegen des Gesetzentwurfs zu. Eine Verweisung auf die Vorschriften der VwGO zum elektronischen Rechtsverkehr und zur elektronischen Aktenführung erscheint sachgerecht.

Jedoch regt der Schleswig-Holsteinische Richterverband an, die Verweisungstechnik in dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesdisziplinargesetzes mit dem Entwurf eines Gesetzes zum elektronischen Rechtsverkehr (Änderungen im LVerfGG, HBK) vom September 2016 zu vereinheitlichen.

2.)

In der Begründung des Gesetzentwurfs wird die vorgeschlagene Regelung von § 41 Abs. 1 S. 2 LDG in Verbindung mit § 55d VwGO (in der Fassung ab 01.01.2022) für mit Art. 14 Abs. 2 der Landesverfassung S.-H. vereinbar gehalten.

In Art. 14 Abs. 2 der Landesverfassung S.-H. heißt es: „Das Land sichert im Rahmen seiner Kompetenzen einen persönlichen, schriftlichen und elektronischen Zugang zu seinen Behörden und Gerichten. Niemand darf wegen der Art des Zugangs benachteiligt werden.“ § 55d VwGO (in der Fassung ab 01.01.2022) schreibt unter anderem für Rechtsanwälte vor, dass Schriftsätze als elektronisches Dokument übermittelt werden müssen.

Der Schleswig-Holsteinische Richterverband sieht die verfassungsrechtliche Zusage durch die vorgeschlagene Regelung nicht gewahrt. Art. 14 Abs. 2 der Landesverfassung S.-H. hat von der Zusage weder Rechtsanwälte, die persönlich handeln, noch Rechtsanwälte, die sich selbst vertreten, noch Bürger, die anwaltlich vertreten werden, ausgenommen. Der Wortlaut der Vorschrift gibt hierfür keinen Anhaltspunkt. Auch der Abschlussbericht des Sonderausschusses Verfassungsreform (LT-Drucksache 18/2095, S. 35 f.) befasst sich nicht mit den Auswirkungen für Rechtsanwälte sowie anwaltlich vertretene Bürger.

Insofern bedarf die in § 41 Abs. 1 S. 2 LDG in Verbindung mit § 55d VwGO (in der Fassung ab 01.01.2022) gesetzlich angeordnete Nutzungspflicht für Rechtsanwälte einer zusätzlichen verfassungsrechtlichen Klarstellung in Art. 14 Abs. 2 der Landesverfassung S.-H.

3.)

Übereinstimmend mit der Begründung des Gesetzesentwurfs geht der Schleswig-Holsteinische Richterverband davon aus, dass die Verpflichtung zur Nutzung des elektronischen Rechtsverkehrs zu den Gerichten nach § 55d VwGO (in der Fassung

ab 01.01.2022) nicht die Parteien selbst trifft. Insoweit sind auch die Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte in einem sie betreffenden gerichtlichen Disziplinarverfahren von dem Schutz des Art. 14 Abs. 2 LV umfasst.